

Merkblatt

Bayerisches Weinabsatzförderungsgesetz (BayWeinAFöG)

Fördergrundsätze für gruppenbezogene und regionale Maßnahmen

Rechtliche Grundlage

Nach Art. 2 Abs. 3 BayWeinAFöG sind auch einzelne gruppenbezogene oder regionale Maßnahmen förderfähig.

Die Mittel aus der Erhebung der Abgabe dürfen nur für Maßnahmen verwendet werden, die in Übereinstimmung mit den

1. Gemeinschaftsleitlinien für staatliche Beihilfen zur Werbung für in Anhang I genannte Erzeugnisse und des
2. Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor, sowie den
3. Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) stehen.

II) Grundsätze der Förderung

1. Grundvoraussetzungen

- a. Besondere Förderung des Absatzes von Wein, der aus in Bayern erzeugten Trauben gewonnen wird.
- b. Zu den Maßnahmen der Absatzförderung zählen insbesondere Öffentlichkeitsarbeit, Marktforschungstätigkeiten und die Veranstaltung von Messen und Ausstellungen, sowie die Beteiligung hieran.
- c. Im Übrigen sind die Grundsätze des Haushaltsrechts, insbesondere der Grundsatz der sparsamen Mittelverwendung, zu beachten.

2. Bedingungen

- a. Die Maßnahme muss allen Erzeugern eines Weinbaugebietes zugutekommen.
Anbaugebiete sind:
 - das b.A. Franken,
 - das b.A. Württemberg, Bereich Bayerischer Bodensee und
 - das Gebiet Regensburger Landwein

- b. Zulässig sind nur herkunftsbezogene gemeinschaftliche und firmenneutrale Werbemaßnahmen.
- c. Die Werbemaßnahme muss grundsätzlich allen Winzern offen stehen.
- d. Eine Maßnahme kommt auch dann allen Erzeugern eines Gebietes zugute, wenn dadurch das Image der erzeugten Weine, analog der in Ziff. 2 genannten Anbaugebiete, positiv in das Bewusstsein gerückt und gestärkt wird. Dies kann z.B. durch die Bewerbung von Markenweinen geschehen, sofern die Nutzung der Marke grundsätzlich allen Winzern offen steht.
- e. Absatzfördernde Maßnahmen müssen so konzipiert sein, dass sie Konsumenten ansprechen, denen das Produkt noch nicht bekannt ist.
- f. Förderfähig sind Maßnahmen außerhalb der Erzeugerregion oder auch in der Region, wenn diese sich an Konsumenten richten, die das Produkt nicht kennen.
- g. Eine Absatzförderung für Spitzenerzeugnisse mit festgelegten Erzeugerregeln, kann grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, sofern diese allen Erzeugern zugutekommt.
- h. Werden gruppenbezogene Maßnahmen gefördert, dann muss die besondere Erzeugungsmethode (objektive Kriterien) des Produkts (z.B. die Produktion von Ökoweinen, ein Großes Gewächs) im Vordergrund stehen und nicht die betreffende Erzeugergruppierung.
- i. Aufträge und Ausgaben einer Maßnahme, die vor Bewilligung durch die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau getätigt werden, können nicht gefördert werden. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.
- j. Die Auszahlung der Zuwendung kann nur dann erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung einschließlich etwaiger Kosten der Vorfinanzierung und der Folgekosten hinreichend nachgewiesen und gesichert ist.

III) Antragsverfahren / Abwicklung

1. Antragsstellung

Anträge können bei der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, An der Steige 15, 97209 Veitshöchheim, 0931/9801-0, E-Mail: poststelle@lwg.bayern.de abgerufen werden.

Im Förderantrag sind u.a. ausführlich darzustellen:

- Bezeichnung der Maßnahme
- Beschreibung der Maßnahme
- Auswirkung auf die fränkische Weinwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der Vorteile für die Gesamtheit der fränkischen Erzeuger
- Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme

2. Antragsstichtag

Grundsätzlich können Anträge jederzeit gestellt werden. Antragsstichtag für das jeweils folgende Geschäftsjahr ist der **31. Oktober** des laufenden Jahres. Anträge, die nach diesem Termin eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Stellungnahme der Gebietsweinwerbung Frankenwein-Frankenland GmbH (GWW)

Die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau holt die fachliche Stellungnahme der GWW über die Zweckmäßigkeit der Maßnahme und deren Vereinbarkeit mit dem werblichen Gesamtkonzept der GWW ein.

4. Verbescheidung

Im Benehmen mit dem Werbebeirat entscheidet das Staatsministerium für Ernährung Landwirtschaft und Forsten über die Förderung der beantragten Maßnahmen. Die Anträge werden von der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau nach Maßgabe des Staatsministeriums verbeschieden.

5. Projekträger

Als Projekträger gilt der Antragsteller. Dieser ist gegenüber der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau derjenige, der für die Einhaltung der Bestimmungen und die Durchführung verantwortlich zeichnet.

6. Verwendungsnachweis

Vom Projekträger sind Sachberichte*) über die durchgeführten Maßnahmen einschließlich des verwendeten Werbematerials als Bestandteil mit dem Verwendungsnachweis spätestens zwei Monate nach Durchführung der Maßnahme vorzulegen. Der Projekträger legt den Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis der Landesanstalt für Wein- und Gartenbau (LWG) zur Prüfung und Auszahlung vor.

***) Sachberichte**

Um eine zweckdienliche Evaluierung der eingesetzten Fördermittel zu ermöglichen, muss über die durchgeführte Maßnahme berichtet werden.

Der Fachbericht sollte deshalb neben dem Zweck der Maßnahme insbesondere folgendes darstellen:

- neue Verbraucher- bzw. Konsumentenkontakte
- Fach- und Kundenbesucher
- Medienresonanz
- Sortimentsangebot
- Präferenzen des Angebots
- abgesetzte Flaschenzahlen
- Bewertung des Nachfolgegeschäfts
- Allg. Beurteilung der Konsumenten hinsichtlich des Weins aus den bayerischen Anbaugebieten.